



Merkblatt zum Umgang mit unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren, die sich zwecks Asylgesuchstellung in ein BAZ begeben

(Juni 2026)

Das vorliegende Merkblatt wurde vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erarbeitet. Es bietet Richtlinien zum Vorgehen und definiert die Zuständigkeiten für den Umgang mit unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren, die zwecks Asylgesuchstellung in einem Bundesasylzentrum (BAZ) eintreffen.

1. Einleitung

Minderjährige, die ohne Begleitung in die Schweiz kommen und ein Asylgesuch stellen, sind besonders schutzbedürftig. Die meisten dieser unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) sind zwischen 15 und 17 Jahre alt. Es gibt aber auch Fälle von Kindern unter 12 Jahren, die unbegleitet in der Schweiz ankommen (ca. 35 Fälle/Jahr). Bei diesen ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass die Urteilsfähigkeit für die Stellung eines Asylgesuchs gegeben ist. Bisher wurden solche Fälle hinsichtlich Unterbringung und Betreuung jeweils zwischen dem BAZ, wo das Kind angekommen ist, und der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des BAZ-Standortkantons geregelt. In diesem Merkblatt werden die Zuständigkeiten und Abläufe in solchen Fällen definiert, um die Zusammenarbeit zu vereinfachen.

2. Inhalt und Adressatenkreis

Das vorliegende Merkblatt beschreibt das Vorgehen bei unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren, die im BAZ ankommen. Zur Vereinfachung der Praxis wurde die Altersgrenze von 12 Jahren gewählt (ab einem Alter von 12 Jahren wird vermutet, dass die Urteilsfähigkeit für eine Asylgesuchstellung gegeben ist). Das Vorgehen kann jedoch auch auf etwas ältere UMA oder UMA mit geistiger Beeinträchtigung angewendet werden, bzw. allgemein für UMA, wenn es offensichtliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Urteilsfähigkeit nicht gegeben ist. Es umfasst sowohl die Klärung der Urteilsfähigkeit für die Einreichung eines Asylgesuchs wie auch in Konsequenz die Zuständigkeiten zur Unterbringung und Betreuung dieser Kinder.¹

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Akteure des Migrationsbereichs (SEM, kantonale Asyl- und Migrationsbehörden, etc.), die Organe des zivilrechtlichen Kindesschutzes (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB, Beistandspersonen, Pflegekinderaufsicht) und die Organe des freiwilligen Kindesschutzes (Kinder- und Jugendhilfe, Sozialdienste, Schulen, medizinische/psychologische Dienste, etc.) und soll die Verständigung untereinander erleichtern.

¹ Zur Beurteilung der Urteilsfähigkeit in alltäglichen Belangen sowie zur Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die KESB vgl. [Gutachten](#) zur UMA-Betreuung in den BAZ von Vogel/Affolter (2023).

3. Zuständigkeiten und rechtliche Grundlagen

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren (Art. 6a Abs. 1 AsylG) und - bis zur Kantonsverteilung - für die Unterbringung und Betreuung von Personen, welche ein Asylgesuch gestellt haben (Art. 80 Abs. 1 AsylG).

Für Personen, die im BAZ kein oder kein gültiges Asylgesuch gestellt haben, liegt die Zuständigkeit für die Unterbringung/Betreuung beim Kanton (Standortkanton des BAZ / Art. 21 Abs. 1 ZUG). Die zuständige KESB dieses Kantons ist für die Anordnung und Umsetzung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 306 Abs. 2 und Art. 307 ff. ZGB verantwortlich.

Eine Person, die ein Asylgesuch stellen will, muss aufgrund ihres Alters und ihrer geistigen Fähigkeiten in der Lage sein, ihr Anliegen (Begehren um Schutz vor Verfolgung) entsprechend vorbringen zu können. Minderjährige können daher wirksam ein Asylgesuch einreichen, wenn sie diesbezüglich urteilsfähig sind. Urteilsfähig ist gemäss Art. 16 ZGB jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln. Die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Durchführung des Asylverfahrens setzt voraus, dass eine Person in der Lage ist, Bedeutung und Tragweite des Asylverfahrens und der dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erfassen, bezüglich der nötigen Mitwirkung vernunftgemäss zu handeln und namentlich die Verfolgungssituation nachvollziehbar zu schildern (vgl. z.B. Urteile des BVGer D-5028/2007 vom 23. April 2010 E. 4.4; D-5238/2006 vom 2. September 2008 E. 4.2).

Die Abklärung der Urteilsfähigkeit ist Aufgabe der verfahrensführenden Behörde. Somit liegt die Abklärung der Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Stellung des Asylgesuchs ausschliesslich in der Verantwortung des SEM.

4. Abklärung der Urteilsfähigkeit von unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren

Die Urteilsfähigkeit ist stets einzelfallbezogen zu beurteilen. Bei unbegleiteten Kindern zwischen 12-18 Jahren wird grundsätzlich angenommen, dass sie für die Stellung eines Asylgesuchs urteilsfähig sind (siehe Punkt 3). Bei unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sie die Bedeutung und Konsequenzen eines Asylgesuchs verstehen. Deshalb ist bei unbegleiteten Kindern unter 12 Jahren, die in einem BAZ ankommen, zunächst die Urteilsfähigkeit im Hinblick auf das Asylgesuch zu prüfen, bevor es entgegengenommen werden kann.

Zur Abklärung der Urteilsfähigkeit wird unmittelbar nach der Ankunft der unbegleiteten Kinder unter 12 Jahren ein Gespräch mit einer/einem geschulten Fachspezialistin/en des SEM geführt. Im Rahmen dieses Gesprächs soll eine Beurteilung erfolgen, ob das Kind für die Einreichung eines Asylgesuchs urteilsfähig ist oder nicht. Diese wird schriftlich festgehalten.

5. Vorgehen in Bezug auf das Asylverfahren

Je nach Beurteilung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Stellung des Asylgesuchs wird wie folgt vorgegangen:

a. Vorgehen bei urteilsfähigen UMA unter 12 Jahren

Ist das unbegleitete Kind bezüglich Asylgesuch urteilsfähig, so kann es dieses eigenständig stellen, auch wenn es unter 12 Jahre alt ist. Das SEM nimmt das Asylgesuch entgegen und startet das Asylverfahren wie bei allen anderen UMA. Dem Kind wird eine Rechtsvertretung zugewiesen, welche auch die Rolle der Vertrauensperson einnimmt und den/die UMA im Asylverfahren begleitet und vertritt.

b. Vorgehen bei urteilsunfähigen UMA unter 12 Jahren

Ist das unbegleitete Kind bezüglich Asylgesuch nicht urteilsfähig, so kann es dieses nicht eigenständig stellen. Das SEM macht diesfalls der im jeweiligen BAZ-Standortkanton für die Errichtung einer Beistandschaft/Vormundschaft von UMA zuständigen Stelle (in der Regel die KESB) eine Meldung. Die KESB trifft zeitnah entweder selbst einen Entscheid über die Einreichung eines Asylgesuchs oder ernennt eine Beistands- oder Vormundsperson, welche entscheidet, ob ein Asylgesuch für das Kind gestellt werden soll oder nicht². Dabei ist der/die urteilsunfähige UMA anzuhören oder auf andere Weise ins Verfahren einzubeziehen.

Falls die KESB oder die Beistands-/Vormundsperson im Namen des Kindes ein Asylgesuch einreicht, so wird das Asylgesuch entgegengenommen und ein Asylverfahren durchgeführt.

6. Vorgehen in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung

Je nachdem, ob ein Asylgesuch eingereicht wird oder nicht, unterscheidet sich die Zuständigkeit und das Vorgehen für die Unterbringung und Betreuung der UMA. Solange die Gültigkeit des Asylgesuchs – und somit die Urteilsfähigkeit des Kindes dazu – nicht abgeklärt ist, ist das SEM zuständig.

Idealerweise erfolgen fallunabhängige Absprachen zwischen dem SEM (BAZ) und der für den BAZ-Standort zuständigen KESB, in welchen Unterkünften oder Institutionen UMA unter 12 Jahren in der Regel untergebracht werden (unabhängig von der Frage, ob sie urteilsfähig sind bezüglich Asylgesucheinreichung oder nicht). Ziel dieser Absprachen ist, dass der/die UMA den Unterbringungsort trotz wechselnder Zuständigkeit nicht wechseln muss.

a. Vorgehen bei urteilsfähigen UMA unter 12 Jahren

Falls ein Asylgesuch gestellt wird, ist das SEM für die Unterbringung und Betreuung der/des UMA zuständig. Da die UMA-Strukturen der BAZ jedoch nicht für so junge UMA geeignet sind, sollte - auf Rechnung des SEM und in dessen Verantwortung - eine externe Unterbringung organisiert werden.³ Dabei kann das SEM mit der für die freiwillige Unterbringung von Kindern

² Dabei sind Vor- und Nachteile aus Sicht des Kindeswohls abzuwägen. Nachteile des Asylgesuchs für ein Kind können beispielsweise das Erleben eines Verfahrens, teils eine erschwerte Rückkehr ins Heimatland zur Familie oder allgemein eine erschwerte Vereinigung mit der Familie sein.

³ Allein aufgrund des Alters von UMA unter 12 Jahren muss keine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht werden. Richtlinien, in welchen Fällen Gefährdungsmeldungen gemacht werden müssen, sind im [UMA-Handbuch](#) enthalten.

zuständigen Behörde oder Stelle (Sozialdienst, Kinder- und Jugenddienst, KJZ, etc.) und falls eine solche Organisation nicht vorhanden ist, mit der zuständigen KESB, zusammenarbeiten.

b. Vorgehen bei urteilsunfähigen UMA unter 12 Jahren

Falls aufgrund nicht vorhandener Urteilsfähigkeit das Asylgesuch nicht entgegengenommen werden kann, ist der Standortkanton des BAZ bzw. die für den BAZ-Standort zuständige KESB für das Kind zuständig.

Im BAZ können grundsätzlich nur Personen untergebracht werden, welche gültig ein Asylgesuch gestellt haben. Aus Praktikabilitätsüberlegungen können urteilsunfähige UMA unter 12 Jahren als Überbrückung für wenige Tage im BAZ untergebracht werden, bis geklärt ist, ob ein Asylgesuch gestellt wird oder eine alternative Unterbringung organisiert werden kann.

Falls ein Asylgesuch rechtsgültig durch die Beistands-/Vormundsperson oder die KESB eingereicht wird, ist das SEM ab diesem Zeitpunkt auch formell für die Unterbringung und Betreuung zuständig. In diesen Fällen soll geprüft werden, ob eine Weiterführung der bisherigen Unterbringung und Betreuung möglich ist. Die geeignete Unterbringung und Betreuung ist im Einzelfall und in Rücksprache mit der Beistands-/Vormundsperson oder der KESB abzuklären und zu gewährleisten.

Falls auf die Einreichung eines Asylgesuchs verzichtet wird, so bleibt der Kanton für die Unterbringung und Betreuung zuständig.

7. UMA unter 12 Jahren, die von Dritten begleitet werden

Bei Kindern unter 12 Jahren, die in Begleitung einer verwandten bzw. nahestehenden Person (z.B. Tante, Grossmutter, ältere Geschwister) in die Schweiz einreisen oder sich bei einer solchen Person aufhalten, muss geprüft werden, ob diese Person bereits im Herkunftsland für das Kind verantwortlich⁴ war bzw. ein rechtsgültiges Vertretungsrecht hat. Denkbar ist zum Beispiel, dass die Eltern gemäss örtlichem Recht eine Vollmacht ausgestellt und der Person das Vertretungsrecht für die Dauer der Flucht sowie des anschliessenden Aufenthalts in einem sicheren Drittstaat übertragen haben. Diese Vollmacht ist idealerweise schriftlich vorhanden⁵.

a. Vorgehen in Bezug auf das Asylverfahren

Liegt eine rechtsgültige Vollmacht vor oder ist von einem Vertretungsrecht auszugehen, kann die Begleitperson das Asylgesuch in Vertretung stellen.

Ist kein Vertretungsrecht vorhanden, so muss die Urteilsfähigkeit des Kindes abgeklärt werden (analog unbegleitete UMA unter 12 Jahren, vgl. 4-6), wobei auch die Aussagen der Begleitperson in Bezug auf den mutmasslichen Willen zur Einreichung des Asylgesuchs zu berücksichtigen sind.

⁴ Ein Vertretungsrecht kann angenommen werden, wenn das Kind im Heimatland mit der volljährigen Begleitperson zusammengelebt hat und diese für das Kind verantwortlich war (siehe dazu «Handbuch Asyl und Rückkehr», Artikel C9, Kap. 2.1.2. Seite 5-6).

⁵ Das SEM legt die Vollmacht im Interesse der Betroffenen aus und geht in der Regel davon aus, dass sie auch für die Einreichung eines Asylgesuchs reicht. Zudem ist hier auf das Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ) hinzuweisen, welches vorsieht, dass die Schweiz bereits getroffene Kinderschutzmassnahmen von anderen Vertragsstaaten grundsätzlich anerkennt. Bestehen erhebliche Zweifel, ist eine Meldung an die KESB einzureichen bzw. wird das Kind als UMA betrachtet.

b. Vorgehen in Bezug auf die Unterbringung und Betreuung

Kann das Asylgesuch entgegengenommen werden (Einreichung in Vertretung oder UMA ist urteilsfähig), ist das SEM für die Unterbringung und Betreuung zuständig. Es muss jeweils im Einzelfall abgeklärt werden, ob eine gemeinsame oder getrennte Unterbringung zu bevorzugen ist und ob diese im BAZ oder extern - auf Rechnung des SEM und in dessen Verantwortung - erfolgt. Eine Trennung des Kindes von der Begleitperson soll nur vorgenommen werden, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung beim Verbleib des Kindes bei der Begleitperson bestehen. Nach der Kantonszuweisung ist zu prüfen, ob eine Beistandsperson ernannt werden soll und ob eine Pflegeplatzbewilligung notwendig ist und erteilt werden kann.

Wenn aufgrund fehlender Urteilsfähigkeit bzw. fehlendem Vertretungsrecht kein gültiges Asylgesuch gestellt werden kann, liegt die Zuständigkeit beim Kanton. In Absprache zwischen der zuständigen Stelle des Kantons und dem SEM ist im Einzelfall zu klären, welche Unterbringungslösung dem Kindeswohl am besten entspricht.

Hinweis Menschenhandel: Anzeichen für problematische Beziehungen zwischen Begleitpersonen und UMA oder Hinweise auf Menschenhandel zeigen sich häufig erst nach der Einreichung des Asylgesuchs bzw. im Verlauf des Asylverfahrens. Bei einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls ist eine Meldung an die KESB erforderlich.